Ausstattung & Nutzungsordnung für den Jugendzeltlagerplatz am Baggersee

Ausstattung

Zeltplatz und Spielwiese auf eingefriedetem Gelände, ca. 60 m vom See entfernt
Sanitärbereich für Mädchen und Jungen mit **jeweils** 2 WC-Anschlüssen, Waschraum mit separaten Duschen.

3 Holzhütten die als Aufenthaltsräume etc. genutzt werden können.
Kochplatte/Küche mit 4 Kochstellen (bei Bedarf)
2 Kühlschränke
Beachvolleyball-Anlagen in unmittelbarer Nähe
Spielgeräte: 2 Tischtennisplatten(Freilandgeräte), 2 Fußballtore
Lagerfeuerstelle, **Grillplatz**
Klapptische und –bänke (Bierzeltgarnituren)
Parkplätze direkt neben dem Zeltplatz
Wildpark in unmittelbarer Nähe

Selbstversorger

Soweit nichts anderes vereinbart ist sind Zelte, Schlafgelegenheiten, Küchen- und Essgeschirr sowie Verbrauchsartikel von den Beleggruppen selbst mitzuführen. Vereinbarungen, die davon abweichen, sind, um Irrtümer zu vermeiden, schriftlich festzuhalten.

Weitere Angebote

Auf Anfrage können beim Stadtjugendring Zelte, Pavillons, Schlauchboote und weitere Ausrüstungsgegenstände gegen Gebühr entliehen werden.

Lage

Der Zeltplatz liegt in natürlicher Umgebung im Naherholungsgebiet "Baggersee" ca. 3 km vom Stadtzentrum entfernt. Die Zufahrt am Baggersee ist mit grünen Schildern mit weißer Schrift > SJR < ausgewiesen.

Die nachfolgenden Empfehlungen, Gebote und Verbote entspringen zum großen Teil unseren praktischen Erfahrungen mit Beleggruppen.

1. Die Überlassung des Jugendzeltlagerplatzes und der dazu gehörenden technischen Einrichtungen erfolgt durch den Stadtjugendring Ingolstadt bzw. einer von ihm beauftragten Person, zu den Bedingungen dieser Nutzungsordnung.
   Die Nutzung des Platzes erfolgt zu Zwecken der Jugendbildung, der Erholung und der naturnahen Freizeitgestaltung.

2. Der Platz steht allen Trägern von Jugendarbeit sowie Schulen und Kindergärten, zur Durchführung von eigenverantwortlich geleiteten Kinder- und Jugendfreizeiten, zur Verfügung. Die Maßnahmen müssen von erwachsenen, verantwortlich zeichnenden Leitern betreut werden.

3. Die Übergabe sowie Endabnahme des Platzes ist verpflichtend und erfolgt durch verantwortliche Vertreter der Benutzergruppe und des Stadtjugendrings. Der Platz ist in sauberem und aufgeräumtem Zustand am letzten Nutzungstag zu übergeben.

4. Der Stadtjugendring kann auf dem Zeltplatz (1,2 ha) mehrere Gruppen gleichzeitig unterbringen. Bei einer Belegungskapazität von 50 Personen gilt der Platz als ausgebucht, d.h. es

werden keine weiteren Belegungen angenommen. Die verantwortlichen Leiter haben darauf zu achten, dass ein vernünftiges Zusammenwirken der Gruppen möglich ist.
Bei gewünschter Alleinbelegung des Platzes werden pro Übernachtung mindestens 30 Personen berechnet.

5. Das Anlegen zusätzlicher Feuerstellen, außerhalb der angebotenen Feuerungs- und Grillmöglichkeiten, ist verboten. Ebenso ist es verboten, Holz aus den umliegenden Auwäldern für Lagerfeuerzwecke zu beschaffen. Das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art ist untersagt.
   Holz für Lagerfeuer kann, nach vorheriger Vereinbarung, vom Stadtjugendring bereit gestellt werden. Lagerfeuer sind auf geringer Größe zu halten, so dass keine Brandgefahr für die umliegende Bepflanzung, Bebauung, Zelte und Spielgeräte besteht. Bei lange anhaltender Trockenheit oder starkem Wind dürfen keine Lagerfeuer abgebrannt werden. Das Abbrennen von über 1 Meter aufgeschichteten Holzteilen (auch Baumarktpaletten) ist verboten.
   Selbst mitgebrachtes Brennmaterial darf keine Eisenteile (Nägel, Schrauben etc.) enthalten sonst müssen wir Entsorgungsgebühren erheben.

6. Soweit möglich sollte auf Mülltrennung geachtet werden (Hausmüll/Kunststoffe). Die Hausmüllbehälter werden vom Stadtjugendring bereitgestellt. Müllsäcke nicht ungeschützt im Freien stehen lassen, weil sich Krähen etc. darauf spezialisiert haben.

7. Beim Abspielen von Tonwiedergabegeräten ist darauf zu achten, dass Störungen für Mitbenutzer und das natürliche Umfeld vermieden werden. Ab 22.00 Uhr sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die Lärmstörungen verursachen.
   Der Einsatz von Musik-Verstärkungsanlagen ist grundsätzlich verboten!

8. Die Sanitäranlagen auf dem Platz sind an einen Vakuum-Kanal angeschlossen. Es ist darauf zu achten, dass keine Abfälle bzw. stark quellenden Gegenstände (Damenhygieneartikel etc.) in den Kanal eingeleitet werden, da sonst das Kanalsystem blockiert wird. Im Bedarfsfall ist der Bereitschaftsdienst INKB zu rufen: 0173-8658556.

   Bei totalem Ausfall der Sanitäranlage auf dem Platz sind die extern gelegenen Sanitäranlagen zu benutzen. Hier besteht ebenfalls ein Vakuumanschluss. Diese Toiletten stehen ausschließlich berechtigten Gruppen mit Schlüsselgewalt zu Verfügung. Die Anlagen sind unmittelbar nach Benutzung zu verschließen, damit öffentlicher Zugang vermieden wird.

9. Aus Gründen der Aufsichtspflicht können während der Nachtstunden die Zugangstüren zum Zeltplatz verschlossen werden. Die Schlüssel hat dann ein verantwortlicher Leiter zu verwahren, der während der Nachtstunden auf dem Platz anwesend muss.

10. Der Verbrauch von Strom und Wasser ist im Tagespreis enthalten. Feuerholz wird nach den aktuellen Marktpreisen abgerechnet.

11. Der Vermieter hat das Recht, den Platz jederzeit zu betreten.

<u>Reinigung</u>

12. Die Rückgabe des Platzes hat in gereinigtem Zustand zu erfolgen. Besonders ist auf Kronenkorken und Zigarettenkippen zu achten. Aus praktischen Gründen empfehlen wir zu Beginn der Maßnahme eine „Raucherecke“ festzulegen.

13. Die Sanitärräume sind von grober Verschmutzung zu reinigen. Alle mitgebrachten Gegenstände sind zu entfernen.

Haftung

14. Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf seiner Veranstaltungen. Er hat dafür alle erforderlichen Maßnahmen dafür zu treffen. Mängel, die in den Verantwortungsbereich des Stadtjugendrings fallen, sind diesem nach bekannt werden sofort mitzuteilen.
    Ebenso Schäden, die durch den Mieter verursacht wurden.
    Die Benutzung des Zeltplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.

15. Der Stadtjugendring haftet nicht bei Versagen von technischen Einrichtungen. Die Haftung bei höherer Gewalt ist ebenfalls ausgeschlossen.

16. Schäden, die durch den Mieter verursacht werden oder diesem zuzurechnen sind, werden von uns in Rechnung gestellt. Der Verantwortungsbereich erstreckt sich auf den Zeltplatz und die externen Sanitärgebäude.

17. Für die Nutzung des gesamten Geländes gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Anmeldungen

Anfragen und Vormerkungen nehmen wir jederzeit entgegen. Endgültige Reservierungen können erst ab 1. November der Vorjahres vorgenommen werden. Anmeldungen werden erst mit einer Anzahlung (20 % des Gesamtpreises) verbindlich gebucht.

Gebühren

Die Übernachtungsgebühr liegt pro Person bei 3,00 Euro.
Der Verbrauch von Strom und Wasser sind im Tagespreis enthalten. Feuerholz wird nach den aktuellen Marktpreisen abgerechnet. Zusätzlich erheben wir eine Kaution von 100 Euro, die wir nach Abnahme des Zeltlagerplatzes mit der Endabrechnung verrechnen.

Ausfallgebühren

Bei Absagen, die mindestens 6 Wochen vor dem ersten Belegungstag liegen, wird nur eine Verwaltungsgebühr von 20 Euro erhoben. Es erfolgt auch keine Berechnung, wenn die angekündigte Teilnehmerzahl bis zu 10 % unterschritten wird.
Bei Absagen innerhalb der 6 Wochenfrist bzw. bei unterschreiten der Mindestteilnehmerzahl von mehr als 10 %, wird die Hälfte des Übernachtungspreises berechnet.
Bei Absagen innerhalb einer Woche vor dem Belegungstermin wird der volle Preis verrechnet.